

E i n l e i t u n g.

Der Abhandlung des Naturrechtes selbst muß die Frage vorhergehen: Ob ein Naturrecht wirklich sey, theils weil die Wahrheit, daß ein Naturrecht sey, bestritten wird, theils weil schon das Interesse der wissenschaftlichen Darstellung vorläufige Ueberzeugung von dieser Wahrheit fordert.

I. Wirklichkeit des Naturrechtes.

Die Frage nach der Wirklichkeit des Naturrechtes macht offenbar die Vorfrage nach dem Begriff desselben und diese wieder die Frage nach dem Begriff des Rechtes nothwendig.

A. Begriff, des Naturrechtes.

§. 1.

a. Begriff des Rechtes.

Recht ist nach Zeugniß des Sprachgebrauches die Befugniß etwas zu thun oder zu lassen, und zugleich zu fordern, daß niemand uns an diesem Thun oder Lassen durch Zwang verhindere. Wir finden diese Bedeutung in den Redensarten: »Er hat ein Recht, sein Geld zu geben wem er will; er hat ein Recht, seine eigenen Sachen verderben zu lassen« u. s. w. Zwar hat das Wort noch andere Be-

deutungen, doch wird, wer genau spricht und denkt, nur wo die angegebene paßt, sich des Ausdruckes »ein Recht haben« bedienen, und daß alle in[der Rechtswissenschaft vorkommenden Bedeutungen des Wortes unter die angegebene können mit einbegriffen werden, wird sich später ausweisen.]¹⁾

§. 2.

b. Begriff des Naturrechtes.

Naturrecht nun ist diejenige Befugniß zu thun oder zu lassen in dem §. 1. angegebenen Sinne, welche dem Menschen bloß um seiner Menschennatur willen zusteht, ohne alle Rücksicht darauf, was ihm aus andern Gründen etwa faktisch als Recht möge eingeräumt oder nicht eingeräumt seyn.

Der Sprachgebrauch rechtfertigt diese Erklärung vollkommen, wenn auch wohl andere Deutungen des Wortes, besonders in Lehrbüchern, vorkommen. Sollte indessen die hier gegebene Erklärung sogar nicht gebräuchlich seyn: so bliebe sie dennoch etymologisch richtig und auf allen Fall käme es ja zunächst nur darauf an, ob ein Naturrecht in dem hier gegebenen Sinne aus der folgenden Untersuchung sich als wahr und wirklich erwiese oder nicht.

B. Realität dieses Begriffes.

§. 3.

Ob nun ein Naturrecht in dem angegebenen Sinne sey oder nicht sey, das zu untersuchen gibt es offenbar nur einen Weg: Betrachtung der Menschennatur, um

1) Ich denke hierbei besonders an das Recht der Forderung (obligatio).

zu finden, ob irgend etwas Wesentliches in derselben uns zu der Annahme nöthige: es stehe dem Menschen eine Befugniß zu thun und zu lassen und zugleich die Forderung zu, daß niemand ihn an diesem Thun oder Lassen verhin- dere. Daher denn in Folgendem diese beiden Fragen zu be- antworten sind:

1. Worin besteht die Menschennatur?
2. Nöthigt uns das Wesen derselben zu der gedachten Annahme?

a. Darstellung des Wesens der menschlischen Natur.

§. 4.

aa. Nicht im Körper ist dasselbe begründet.

Zeichnen auch körperliche Vorzüge den Menschen aus vor andern Erdenwesen: so steht im Wesentlichen doch von dieser Seite der Mensch allen organisch gebildeten Thieren gleich. Der Unterschied beschränkt sich auf die Form; was an Kraft den menschlichen Körper über die thierischen zu heben scheint, findet sich bei näherer Betrachtung als Wirkung des menschlichen Geistes, und eine spezifische Verschiedenheit des menschlichen Körpers vom Körper der vernunftlosen Thiere läßt sich durch nichts erweisen. Hier ist demnach das Wesen der Menschennatur nicht zu suchen.

§. 5.

bb. Auch nicht in allen Geistesvermögen.

Der Geist des Menschen, worin die eigenthümliche Menschennatur also gesucht werden muß, offenbart sich durch die mannigfaltigsten Thätigkeiten. Nöthigt uns nun die Metaphysik, gestützt auf die Erfahrungen des Bewußtseyns, zu der Annahme: daß der Geist ein einfaches

Wesen und als solches das Princip aller jener Thätigkeiten sey; so nöthigt die auffallende Verschiedenheit jener Thätigkeiten uns nicht minder, dem einfachen Geiste verschiedene Grundvermögen und Funktionen zuzuschreiben.

Die allgemeinste Unterscheidung derselben bezeichnet man wohl am richtigsten durch die Namen: Erkenntniß-, Gefühls- und Begehrungsvermögen.

Aber mehrere Funktionen dieser Grundvermögen finden sich auch bei den Thieren. Diese bilden also nicht das Wesen der Menschennatur.

cc. Sondern nur in einigen, welche den Menschen als Menschen charakterisiren.

Nur diejenigen sind dahin zu rechnen welche nach den Lehren der Metaphysik und Psychologie für ausschließlichen Besitz des Menschen zu halten sind. Diese aber sind Intelligenz, Fähigkeit für Mitleid und Wohltollen, Freiheit und Bernunftigkeit (oder praktische Vernunft).

§. 6.

1. I n t e l l i g e n z .

Nur den Thieren gab der Schöpfer ein Erkenntnißvermögen. Aber wo wir der Thiere Erkennen für beendigt zu halten uns genöthigt finden, mit dem Wahrnehmen und Wiedervorstellen sinnlicher Eindrücke, da fängt nach Zeugniß des Bewußtseyns das menschliche Erkennen eigentlich an — mit dem Verstehen des durch die Sinne Wahrgenommenen d. i. mit dem Denken durch die allgemeinen Verstandesbegriffe, Seyn, Substanz, Eigenschaft, Zustand u. s. w. Von diesem ersten Verstehen geht das menschliche Erkennen durch alle verschiedenen Operationen des Verstandes fort bis zum Urtheil und Schluß. Dann begründet und begreift die Vernunft das vom

Verstande Gedachte durch ihre allgemeinen Begriffe, Grund, Begründetes, Ursache, Wirkung, Kraft, Absolutes u. s. w., richtet gleichsam über das vom Verstande Gedachte, bis aus dem Schlusse ihrer Operationen der Zustand des Fürwahrhaltens oder des Gegentheils in der Seele hervorgeht. Schon als Verstand ist so der Mensch thätig im Ueber sinnlichen, da die Bedeutung der allgemeinen Verstandesbegriffe nicht der sinnlich wahrnehmbaren Welt angehört. Auf der höchsten Stufe der Intelligenz aber erscheint des Menschen Erkenntnißvermögen in den gedachten Funktionen des Begründens, um welcher willen wir dasselbe (theoretische, erkennende) Vernunft nennen. Durch diese reißt er sich vollends los von der Sinnenwelt, erkennt eine höhere edlere Welt als die Stütze und den Grund derselben, eine überirdische Welt, erkennt und fühlt sich selbst als Bürger dieser Welt die nur ihm vernehmbar ist, weil er Vernunft hat. Das Thier dagegen steht nicht einmal auf der allerniedrigsten Stufe der Intelligenz, auf der Stufe des Verstehens, und des Wissens mit Bewußtseyn — ein Mangel, aus dem allein wir auch das Unvermögen zu sprechen bei demselben erklären können.

S. 7.

2. Fähigkeit für Mitleid und Wohlwollen.

Der Mensch ist ferner fähig, sich über anderer Menschen Wohl zu freuen, über ihr Weh zu betrüben, wie über sein eigenes Wohl und Weh, und so kann er fremdes Glück wie eigenes sich zum Ziele seiner Thätigkeit setzen — er ist fähig der Liebe. Was beim Thiere sich von Mitleid und Theilnahme zu finden scheint, dürfen wir bei näherer Betrachtung nur für Wirkung

eines blinden Naturtriebes, oder gar für Gefühl der eigenen Lust oder Unlust halten; denn im Ganzen erscheinen uns die Thiere mit wenigen täuschenden Ausnahmen unempfindlich für das Wohl und Weh ihres Gleichen und nur für eigenes Wohlbehagen empfänglich — es fehlt ihnen, was dem Menschen unaussprechlichen Adel verleiht, ein Herz empfänglich für Gefühle des Wohlwollens.

§. 8.

3. Freiheit und Vernünftigkeit.

A.

Höher aber, als alle anderen Vorzüge hebt den Menschen, daß er frei ist. Die ganze übrige Natur wird bewegt, und bewegt sich nicht selbst — Alles gehorcht dem Gesetze der Nothwendigkeit. Selbst das Thier, wenn auch durch ein geistiges Princip belebt, ist dennoch der Selbstbestimmung unfähig, es folgt weil es folgen muß, dem Zuge des An- und Unangenehmen, ist Sklav der Sinne und ihrer Lust — es wirkt nicht selbst, sondern in ihm wirkt die Sinnenwelt. Der Mensch allein ist unabhängig von jeder Bestimmung von außenher, und selbst von der eigenen Sinnlichkeit Gewalt. Zwar nicht von Reizen ist er frei, weil er sinnlich ist, auch nicht im Thun unabhängig, weil sein Körper der Sinnenwelt angehört; aber von jeder Bestimmung durch die Reize ist er unabhängig, und wenn nicht frei im äußeren Thun, doch frei im Wollen, was allein das Thun zum Thun erhebt. Dies verbürgt ihm das eigene Bewußtseyn, wenn es ihm bezeugt, daß er sich zum Wollen eines sich bewußten Zweckes wohl zu bestimmen vermöge, und oft bestimme, ohne demselben irgend eine angenehme Seite abgewonnen zu

haben, und wenn es bezeugt, daß eben deswegen keine Gewalt von außenher seinen Willen zu bestimmen stark genug sey.

B.

Und wenn er nun auf diese Vorzüge seiner Natur reflectirt, so gibt sich noch ein anderes Vermögen in ihm kund, wovon er vergebens auch nur die leiseste Spur im Thiere sucht. Er wird sich eines hohen Gefallens an eben jenen Vorzügen bewußt, weil er sie als Kräfte erkennt, und zwar des höchsten Gefallens, welches irgend eine irdische Kraft in ihm erregen kann, weil er jene Kräfte als die höchsten erkennt, unter allen die er auf Erden vorfindet. Und das höchste Gefallen geht zum höchsten Begehren über, und das Begehren spricht sich laut in ihm aus als Forderung: Du sollst jene Kräfte, die Würde des Menschen, rein darstellen und erhalten, in dir und in Andern. — Wie ihm jene Kräfte aufs Höchste gefallen und dadurch Gegenstand des eifrigsten Wollens werden, so mißfällt ihm aufs Höchste und wird Gegenstand des höchsten Abscheues ihr Gegentheil, und laut spricht sich auch dieser Abscheu aus in dem Gebot: Du sollst Entstellung und Verringerung der Menschenwürde abhalten von dir wie von allen Andern, worin du Menschenwürde findest. Dieses Vermögen des Gefallens an dem, was die theoretische Vernunft als eine dem Menschen eigenthümliche Würde erkennt, des Begehrens dieser Würde, und des Sehens derselben als eines nothwendigen Zweckes, und des Mißfallens und Abscheues am Gegentheil, nennt man die praktische Vernunft, oder, mit einem neueren Philosophen, der Sinnlichkeit analog, Vernünftigkeit. Es ist das Vermögen, wodurch der Mensch überall als Mensch, als über das Thier unendlich erhaben zu

erscheinen fähig, wodurch ihm ein leitendes Princip für alle sein Wirken auf Erden vom Schöpfer gegeben ist.

So ist denn der Mensch im Besitze einer geistigen Natur, wodurch er sich wesentlich von allen Erdenwesen unterscheidet, wodurch er hoch über sie alle hervorragt. Sein Erkennen ist charakterisirt durch Intelligenz, sein Fühlen und Begehren durch Liebe, Freiheit und Vernünftigkeit. Behauptet aber jemand, daß diese Natur auch andern Wesen eigen sey, so folgt daraus, wenn sie ein Recht begründet, nur, daß auch diesen andern Wesen dasselbe Recht zukomme.

b. Ob das Wesen der menschlichen Natur ein Recht begründe.

§. 9.

aa. Was gezeigt werden müsse um diese Frage bejahen zu können.

Wenn Vernünftigkeit und Freiheit (so mag der Kürze wegen die privative Menschennatur bezeichnet werden, weil doch diese Eigenschaften alle andere wesentlich-menschlichen Eigenschaften nothwendig voraussetzen), ein Recht begründen sollen, so muß sich

1. aus diesen Vermögen begreifen lassen, daß dem Menschen ein solches Recht gebühre,
2. muß ihm dieses Recht um jener Vermögen willen auch wirklich zugesprochen werden, weil durch das bloße Erkennen des Gebührens das Recht selbst noch nicht verliehen wird.¹⁾

1) Der Beweis beider Theile wird wie die Darstellung der Menschennatur aus den Aussprüchen des unmittelbaren Bewußtseyns gegeben werden, welches bekanntlich in allen rein phis

§. 10.

bb. Daß sich das Gebühren gefragten Rechts aus der Menschennatur begreife.

Das Gebühren der Befugniß, selbstthätig zu thun und zu lassen, begreifen wir (die theoretische Vernunft) aus dem Grunde der Menschennatur vollkommen. Denn wir begreifen daraus den Menschen als Zweck, d. h. als etwas, dessen Seyn und Thätigseyn nicht nur um seiner selbst willen gewollt werden kann, sondern auch gewollt werden soll, als ein Wesen welches als eine solche Kraft, nämlich als Intelligenz und Freiheit seyn soll, also insbesondere sich selbst Zwecke setzen soll.

Wir begreifen daraus auch, daß ihm die Forderung gebühre, an dem selbstthätigen Seyn und Handeln nicht verhindert zu werden, denn wenn wir ihm diese Forderung absprechen, würden wir ihn eben dadurch nicht mehr als Zweck halten, sondern zu einem Mittel herabsetzen, in Widerspruch damit, daß wir ihn als Zweck begreifen.

§. 11.

cc. Daß dem Menschen das gefragte Recht auf den Grund der Menschennatur wirklich zugesprochen werde.

A. Das gedachte dem Menschen gebührende Recht kann möglicher Weise nur von drei verschiedenen Auktoritäten dem Menschen zugesprochen werden,

Isophischen Untersuchungen die einzige Quelle ist. Es wird hier also aus der theoretischen Philosophie der Beweis, daß wir dem unmittelbaren Bewußtseyn vertrauen dürfen, vorausgesetzt.

1. von der praktischen Vernunft,
2. von einer äußern menschlichen Auktorität,
3. von Gott. 1)

Ob Gott ihm dasselbe zuspreche kann nur die Theologie lehren, ob eine äußere menschliche Auktorität, nur die Geschichte; ob die praktische Vernunft, nur die Philosophie nach den Aussprüchen des Bewußtseyns. Offenbar haben wir uns hier an die ~~erste~~ zu wenden, da wir weder eine theologische noch eine historische Disciplin sondern eine philosophische erforschen wollen²⁾

B. Es müssen daher alle Funktionen, welche die praktische Vernunft nach Erkenntniß und auf den Grund der privativen Menschennatur vollzieht, wie sich dieselben dem unmittelbaren Bewußtseyn ergeben, vorgelegt werden. Dabei muß sich dann zeigen, ob es darunter eine rechtspredende Funktion derselben gebe.

C. Sobald die erkennende (theoretische) Vernunft aus der eigenthümlichen Menschennatur den Menschen als Zweck und darum in ihm eine eigene menschliche Würde begriffen hat, gebietet die praktische Vernunft unmittelbar diese Menschennatur, überall wo wir sie finden, sowohl negativ als positiv zu achten. Dies Gebot der Achtung ist nach Zeugniß des unmittelbaren Bewußtseyns

1) Andere Wesen, welche fähig wären ein Recht zuzusprechen, kennen wir nicht, als etwa durch eine positive göttliche Offenbarung; die wir aber durch diese kennen, würden nach bekannten theologischen Lehren nicht aus eigener sondern aus Gottes Auktorität handeln.

2) Wie sich dieses unten, wo von der Erkenntnißquelle des Naturrechts die Rede seyn muß, noch deutlicher zeigen wird.

die allererste auf die Erkenntniß der Menschennatur in ihrer Würde folgende Funktion der praktischen Vernunft. Man nennt sie die formal-sittliche Funktion, oder das formale Sittengebot.

D. Eine zweite Funktion der praktischen Vernunft in Beziehung auf die privative Menschennatur ist das Gebot, die Menschenwürde in uns und Andern rein darzustellen und zu erhalten.

Dieses Gebot ist die materiale Pflicht-Funktion. Sie ist keine unmittelbare, sondern nach Zeugniß des Bewußtseyns vermittelt durch das der praktischen Vernunft nothwendige Gefallen an der Menschenwürde und das darauf folgende Begehren derselben.

E. Ueber diese materiale Pflicht-Funktion geht aber die praktische Vernunft noch hinaus, indem sie vermittelt desselben nothwendigen Gefallens an der Menschenwürde rãth, diese Würde in uns und Andern noch über die reine Darstellung hinaus zu erhöhen. Daher die dritte Funktion, die materiale Funktion des Rathes. Beide, die materiale Pflicht- und die materiale Rath-Funktion zusammen, sind die material-sittliche Funktion der praktischen Vernunft.

F. Wenn nun das gethan wird, das diese leitenden Funktionen, als etwas das geschehen solle, rücksichtlich besser geschehe, vorschreiben, so bleibt der Vernunft nichts vorzuschreiben übrig, oder was dasselbe ist, es zeigt sich dann keine neue leitende Funktion der praktischen Vernunft.

G. Allein es ist möglich, daß jene Vorschriften

1. nicht befolgt werden,
2. daß sogar das Gegentheil geschieht. Zeigt sich in

diesen Fällen vielleicht eine neue Funktion der praktischen Vernunft?

H. Im ersten Falle findet nach dem Zeugniß des Bewußtseyns nur ein Beharren der Vernunft auf der alten Vorschrift Statt, und außerdem ein Mißfallen rücksichtlich ein geringeres Gefallen an dem freien Menschen.

I. Im zweiten Falle ist zu unterscheiden:

1. Einer thut das Gegentheil an seiner eigenen Person.
2. Er thut es an einer andern Person.

K. Ist das Erste, verachtet Einer seine Menschenwürde, sieht er seine Vernünftigkeit und Freiheit, statt sie als Zweck hochzuhalten, nur als Mittel zur Erreichung sinnlicher Zwecke an, kehrt er die gebotene formal-sittliche Gemüthsverfassung in die entgegengesetzte um, vollbringt er überall Lasterthaten statt der Pflicht, geschweige denn statt des Rathes der Vernunft; kehrt er also auch die ganze ihm gebotene material-sittliche Gemüthsverfassung in die entgegengesetzte um: so gibt auch dann die Vernunft ihm keine neue Vorschrift, sondern besteht bloß auf die Erfüllung der einmal gegebenen, welche er verschmäht, und außerdem steigt ihr Mißfallen an ihm zur höchsten Verachtung und Verwerfung.

L. Ist das Zweite, wirkt Einer an Andern das Gegentheil von dem, was die Vorschriften der praktischen Vernunft anweisen, d. h. behandelt er die Menschenwürde des Andern mit Verachtung, so ist zu unterscheiden, ob diese Verachtung bloße Gemüthsstimmung oder Gesinnung bleibe, oder ob sie auch in äußern Handlungen sich offenbare.

M. Im ersten Falle entsteht nach Zeugniß des Bewußtseyns keine neue Funktion der praktischen Ver-

nunft, weder in dem Verächter noch in dem Verachteten. In jenem bleibt es bloß bei der alten Vorschrift, in diesem kann nicht einmal ein Ausspruch der Vernunft dadurch entstehen.

N. Im zweiten Falle aber entsteht in dem Verachteten wirklich eine neue leitende Funktion, welche nach Verschiedenheit des Angriffes (der bewiesenen Verachtung) bald als Gebot bald als Erlaubniß hervortritt.

O. Als Gebot, wenn der Angriff den Angegriffenen selbst zur Erniedrigung der eigenen Menschenwürde reizt, — denn die praktische Vernunft gebietet dann, den Angreifenden durch Befehl und nöthigenfalls mit Gewalt zurückzutreiben. Dies Gebot ist also eine Pflichtfunktion oder eine material-sittliche Funktion.

P. Als Erlaubniß tritt die neue Funktion hervor, wenn der Angriff nicht geeignet ist, zur Erniedrigung der eigenen Menschenwürde zu reizen, sondern unbekümmert um diese Einwilligung, eigenmächtig den Angegriffenen als Mittel behandelt. Hier kann die praktische Vernunft zum Schutze der Menschenwürde nichts gebieten; aber sie erlaubt, den Angriff erst durch Befehl dann aber auch durch Gewalt zurückzutreiben, wie wir uns eben so deutlich unmittelbar bewußt werden als irgend eines sittlichen Gebotes der praktischen Vernunft. — Diese Erlaubniß nun ist offenbar die gesuchte rechtssprechende Funktion.

Q. Die Vernunft gibt also mir gegen jeden Andern, und jedem Andern gegen mich die Erlaubniß oder die Befugniß, alle, ohne Rücksicht auf die anderseitige Einwilligung unternommenen Handlungen, wodurch ich, rücksichtli

der Andere, als Mittel behandelt werde, nöthigenfalls mit Gewalt zurückzutreiben.

Diese Erlaubniß heißt Recht. Sie schließt unverkennbar die andere Befugniß ein, auf alle Weise eigenmächtig zu seyn und zu handeln, so lange kein Anderer dadurch als Mittel behandelt wird 1); diese Befugniß heißt ebenfalls Recht. Beide zusammen konstituiren das gesammte Natur- oder Vernunftrecht.

R. So erkennen wir denn nicht bloß, daß dem Menschen um seiner Menschennatur willen ein Recht gebühre, sondern auch, daß ihm dieses Recht wirklich zugesprochen werde. Unsere Erkenntniß dieses Zusprechens ist eben so gewiß, als die Erkenntniß unsers eigenen Daseyns gewiß ist, denn beide sind einzig und allein durch unser Selbstbewußtseyn verbürgt; nur wer diesem widerspricht, kann der Wirklichkeit eines Naturrechtes, aber mit demselben Juge der Wirklichkeit seines Daseyns und aller

1) Denn sobald durch unser Handeln ein Anderer nicht als Selbstzweck sondern als Mittel behandelt wird, aber auch nicht früher, gibt die praktische Vernunft diesem die Befugniß, uns zurückzuweisen, (s. oben P.) oder was dasselbe ist, erklärt sie unser Handeln für ein solches, was nicht bloß nach ihren früheren Aussprüchen (durch die sittlichen Funktionen) pflichtwidrig und unsittlich sey, sondern auch außerdem so ganz und gar nicht zu unserer freien Befugniß gehöre, daß es selbst physisch verhindert werden dürfe, erklärt also dasselbe für das Gegenteil von Recht. Ehe also diese Unvereinbarkeit unseres Handelns mit der Menschenwürde irgend eines Andern eintritt, gibt die Vernunft alle unser Handeln, freilich nicht ohne Unterschied als pflichtgemäß und gut, aber doch als in so fern zu unserer Befugniß gehörend zu, daß keine Verhinderung desselben durch Gewalt zulässig sey.

Wirklichkeit und Wahrheit überhaupt, widersprechen Und dennoch leugnen viele noch jetzt die Wirklichkeit eines Naturrechtes.

§. 12.

c. Von der Behauptung, daß es kein Naturrecht gebe.

Wer ein Naturrecht leugnet, leugnet entweder nur ein Naturrecht nach einem andern als dem hier gegebenen Begriffe davon, oder er leugnet es auch nach diesem. Jenes können wir unbedenklich zugeben, dieses aber um keines Grundes willen, so lange uns das Selbstbewußtseyn mit Nothwendigkeit das Gegentheil sagte, und so lange man nicht ein anders Bewußtseyn in uns hervorbringen kann.

Die vorzüglichsten Gründe nun gegen die Wirklichkeit des Naturrechtes sind:

1. Es habe erweislich nie einen Naturstand unter den Menschen gegeben, also auch kein, nach der Vorstellung dieses Zustandes konstruirtes, in einem solchen Zustande geltendes, Recht.
2. Von Recht könne ohne Rücksicht auf eine Obrigkeit nicht die Rede seyn. Wo keine Obrigkeit sey, finden nur Gewissenspflichten Statt. Alles Recht sey nur vorhanden in einem Staate, und also auch nur positiv.
3. Wenn es eine natürliche Sittenlehre gebe, so könne es kein davon verschiedenes Naturrecht geben, weil sonst eine und dieselbe Handlung nach der ersten unrecht (unerlaubt), nach dem zweiten aber recht (erlaubt) seyn könne, was nicht möglich sey, da die Vernunft sich nicht widersprechen könne.
4. Die Vernunft könne gar keinen Satz aus sich selbst, oder a priori erkennen, also auch keinen

Rechtsatz. Sie bedürfe dagegen immer der Erfahrung.

5. Die Rechtslehrer und Philosophen seyen nicht einmal über die Existenz eines Naturrechtes, geschweige denn über die einzelnen Lehren desselben einig. Ein Beweis, daß es gar keine Gewißheit darüber gebe.

Ueber 1. Wenn sich auch gegen das Leugnen eines Naturstandes nicht mit Grunde etwas sagen ließe, so trübe doch diese Einwendung die hier gegebene Deduktion des Rechtes, wobei auf einen Naturstand nicht gesehen wurde, gar nicht. Außerdem aber ist die Vorstellung eines Naturstandes hier nur ein künstliches, in der Wissenschaft ganz erlaubtes, Mittel, um die Abstraktion von Allem, was der Untersuchung hinderlich seyn könnte, zu erleichtern. Endlich ist es falsch, daß der Name Naturrecht von dem Naturstande hergenommen sey.

Ueber 2. Diese Behauptung wird eben durch die hier gegebene Deduktion, also durch den Ausspruch des Bewußtseyns, widerlegt.

Außerdem aber ist es einleuchtend, daß es durchaus kein Recht vor der Obrigkeit geben kann, wenn es kein Recht ohne Rücksicht auf die Obrigkeit gibt, so daß weder Obrigkeiten noch überhaupt nur ein Begriff von Recht und Unrecht hätte ins Daseyn kommen können, wenn es nicht ein Naturrecht in dem hier genommenen Sinne gab, wie dieses unter §. 17. näher wird nachgewiesen werden.

Der einzige Weg diese Erklärung des Ursprunges alles positiven Rechtes und aller obrigkeitlichen Gewalt aus dem Naturrechte zu umgehen ist die Behauptung daß, durch ausdrückliche Willenserklärung Gott die Obrigkeit und das Recht gesetzt habe. vergl. §. 11. A. Damit

ist aber einmahl sehr wohl vereinbar, daß auch die sich selbst überlassene Vernunft schon Rechte erkenne und zuspreche, oder daß auch schon durch die sich selbst überlassene Vernunft Gott die Obrigkeit und das Recht gesetzt habe — und für den gebildeten Menschen lohnt es sich doch wohl der Mühe zu versuchen, ob die Rechtslehre auch als eine rein philosophische Disciplin oder nur als eine in der geoffenbarten Theologie begründete und darum positive behandelt werden könne; dann aber macht selbst diese, mit Nichts zu erweisende Annahme, eine der menschlichen Vernunft eigene rechtsprechende Funktion, oder wenigstens rechterkennende Funktion, auf keine Weise entbehrlich, weil ohne diese eine solche göttliche Offenbarung und Anstalt den Menschen nicht einmahl verständlich seyn würde. — Endlich liegt auch ein Widerspruch darin, daß es Gewissenspflichten und doch gar keine Rechte ohne Obrigkeit geben solle. Denn so oft die Vernunft uns gebietet: Du sollst, spricht sie eben dadurch auch: Du darfst, aus, setzt sie das Dürfen schon voraus und da sie ihr Gebot keinesweges zurücknimmt, wenn andere Menschen uns Hindernisse entgegensetzen, sondern bei ihrem Gebote verharret, so spricht sie schon darin wenigstens für jede Pflicht sogar ein Vertheidigungsrecht aus.

Ueber. 3. Die 3te Behauptung beruht bloß auf einer Verwechslung. Wenn die Vernunft zugibt daß der Mensch eigenmächtig sey und handele, aber nicht zugibt, daß ein Anderer ihn daran mit Gewalt verhindere, selbst dann nicht wenn sie das Seyn und Handeln als unsittlich verwerfe, so lange der Handelnde sich auf sich selbst beschränket und Andere nicht verletzt: dann erklärt sie doch wahrlich nicht, was sie einmal verbietet

das andere Mal für erlaubt; sie will nur nicht jede Unsitlichkeit sofort mit dem Schwert vertilgt wissen, und wer sieht nicht, daß sie dann erst, wenn sie dieses zugäbe, zur Unvernunft würde. vergl. unten S. 40. Anm. 1.

Ueber 4. Dieß kann nur derjenige entgegenstellen welcher gänzlich mit der Natur der Vernunft und mit aller Psychologie und Philosophie unbekannt ist. Der Erfahrung zu einem Ausspruche bedürfen, und einen Ausspruch durch die Erfahrung erhalten, sind doch zwei ganz verschiedene Dinge. Zur Bildung aller Begriffe und Urtheile a priori bedarf die Vernunft der Erfahrung; kein Philosoph wird aber sagen, sie nehme dieselben aus der Erfahrung. Daß nun hier ein Rechtsatz freilich auf Veranlassung der Erfahrung, aber nicht aus der Erfahrung, nicht aus dem Ausspruche einer Obrigkeit, eines Volkes oder eines Gelehrten erkannt sey, beweist die S. 11. gegebene Deduktion.

Ueber 5. So wenig die Einigkeit der Gelehrten der Vernunft eine Bürgschaft für die Wahrheit ist, so wenig bürgt ihr die Uneinigkeit für die Falschheit einer Behauptung. Nur das unabwendbare Selbstbewußtseyn der Nothwendigkeit um ihrer letzten Gründe willen, etwas für wahr zu halten oder anzunehmen, geben ihr die volle Bürgschaft für Wahrheit. Wenn alles ungewiß seyn sollte worüber die Gelehrten, oder auch andre Menschen nicht einig wären, dann bliebe selbst das eigene Daesyn und Denken wohl ewig ungewiß; übrigens ist dies eine Einwendung, die wohl eines Gelehrten nicht würdig seyn möchte.

II. Methode das Naturrecht wissenschaftlich zu behandeln.

Nach erkannter Wirklichkeit eines Naturrechtes haben wir, zur Erlangung einer wissenschaftlichen Erkenntniß desselben, nach Anweisung der Logik

1. die Quelle zu betrachten, woraus wir,
2. die Weise, wie wir aus dieser Quelle schöpfen müssen. Beides wird uns zugleich in den Stand setzen das Naturrecht (als Wissenschaft) von andern verwandten Wissenschaften gehörig zu scheiden.

§. 13.

A. Von der Erkenntnißquelle des Naturrechtes.

A.

Erfahrungswissenschaften haben Erkenntnißquellen; bei philosophischen kommen eigentlich nur erkennende Principe, oder schaffende Geistesthätigkeiten in Betracht, deren allgemeine Aussprüche man indessen noch Erkenntnißquellen nennen kann. Für das Naturrecht ist nach §. 11. das schaffende Geistesvermögen die praktische Vernunft, und diese gibt dafür als Erkenntnißquelle den allgemeinen §. 11. gefundenen Ausspruch. Daß dieser Ausspruch, wie alle andern Aussprüche der praktischen Vernunft, Wahrheit enthalte, muß zwar als durch die Metaphysik erwiesen vorausgesetzt, kann aber auch durch die kurze Bemerkung hier verbürgt werden, daß der Mensch keinem Ausspruch der eigenen praktischen Vernunft sich widersetzen könne, ohne seine eigene Menschenwürde zu verläugnen, und sich als Nichtmensch darzustellen.

B.

Hieraus ergibt sich daß eben so wenig das Naturrecht als irgend eine andere philosophische Wahrheit aus dem übereinstimmenden Glauben aller Völker erkannt werden könne. Solche Uebereinstimmung ist, wenn sie nicht ein bloßes Zeugniß für eine Thatsache seyn soll, kein die Vernunft zur Annahme irgend einer Wahrheit nöthigender Grund. Denn sie läßt sich auch noch aus einem andern Grunde erklären, als daraus, daß das Urtheil, worauf sie sich bezieht wahr sey, und keine Pflicht läßt sich nachweisen, deren Erfüllung durch das Nichtannehmen eines solchen allgemeinen Glaubens unmöglich würde.

C.

Wer die Bibel für die Erkenntnißquelle des Naturrechts hält, beweiset nicht nur völlige Unbekanntschaft mit allem was Philosophie ist und heißt, sondern hat überdies die Bibel schlecht gelesen. Können wir aus der Bibel Rechtswahrheiten erkennen, welche die praktische Vernunft ohne Hülfe der Bibel nicht zu erkennen vermag, so sind diese nach allem bisher üblichen Sprachgebrauch ein positives Recht und kein Naturrecht. Erkennen wir aber durch unsere Vernunft allein schon dieselben Wahrheiten, so sind diese ein Naturrecht, obschon auch die Bibel sie lehrt. — Nun aber zeigt schon eine mäßige Lektüre der Bibel, daß sie für Christen keinen einzigen Ausspruch über Recht und Unrecht enthalte, (wenn gleich aus den Pflichten die sie auflegt manches Recht hervorgeht). In jener, jetzt für manchen herrlichen Zeit, wo man noch Lehren des Rechts und der Moral durcheinander warf, war es wohl verzeihlich, in dem decalogus ein Naturrecht zu finden. Jetzt aber müßte man erst auch in der Wissenschaft das Mittelalter zurückführen um dafür entschuldigt werden zu können.

Daß endlich auch das natürliche Gefühl für Recht und Unrecht keine Erkenntnißquelle des Naturrechts seyn könne, sieht man leicht. Wer in seiner Bildung sich nicht höher, als zu dunkeln Gefühlen über Wahrheit und Falschheit erhoben hat, dem mag das Gefühl eine solche Quelle seyn, für den wissenschaftlich Gebildeten kann das Gefühl in keiner Sache eine Erkenntnißquelle der Wahrheit seyn, sondern einzig und allein das klare Bewußtseyn, der aus Vernunftgründen hervorgehenden Nothwendigkeit.

B. Verhältniß des Naturrechts zu andern Wissenschaften.

Da der Gelehrte nicht nur das Innere einer Wissenschaft selbst, sondern auch ihre Stellung in dem System alles menschlichen Wissens und folglich ihr Verhältniß zu andern besonders zu verwandten Wissenschaften kennen soll, so mag hier folgen, was über das Naturrecht in dieser Hinsicht aus dem Gesagten hervorgeht.

§. 14.

a. Zur Moralphilosophie.

Das Naturrecht ist ein Theil der Philosophie des Handelns (der praktischen Philosophie) wie aus §. 13 erhellt. Daher der Ausdruck philosophische Rechtslehre es richtig bezeichnet. Eben so Rechtsphilosophie — analog mit Moralphilosophie. Schlecht ist der Ausdruck: Philosophie des Rechts, weil man nicht sagt Philosophie der Moral, der Pflicht, und weil diese Benennung an Philosophie des positiven Rechts erinnert welche sehr weit von der Rechtsphilosophie verschieden ist. (S. §. 18.)

Auch die Moralphilosophie ist ein Theil der praktischen Philosophie. Die sehr verschieden beantwortete Frage welches Verhältniß zwischen der Rechts- und der Moralphilosophie Statt finde, beantwortet sich aus der hier gegebenen Begründung des Rechtes also:

1) Beide Wissenschaften werden durch dasselbe schaffende Geistesprincip gebildet — die praktische Vernunft.

2) Die rechtssprechende Funktion der praktischen Vernunft aber ist eine der pflichtdiktirenden Funktion nachfolgende, indem erst durch eine vorgekommene Verletzung des Sittengesetzes die Vernunft, ein Rechtsgesetz auszusprechen, veranlaßt wird. Folglich muß die Pflichten- und Tugendlehre der Rechtslehre vorhergehen. Die letzte ist aber keine der Sittenlehre untergeordnete Lehre, denn sie ist nicht aus jener abgeleitet, sondern erscheint schon in ihrem Princip als eine davon unabhängige ganz neue Lehre. Man kann sie nur eine der Moralphilosophie nachgeordnete Lehre nennen. ¹⁾

1) »Die Rechtslehre geht der Tugendlehre nothwendig voraus,« sagt Krug, »weil man erst wissen muß, was und wieviel sich erzwingen läßt, ehe man bestimmen kann, was und wieviel dem guten Willen zu überlassen.« (Philosophisches Handbuch 2ter Band S. 124.) Diese Behauptung wird durch die hier gegebene Deduktion des Rechtes widerlegt. Der Grund aber; »weil man erst wissen muß u. s. w.« zeigt sich von selbst als unzureichend, wenn man ihn umgekehrt für die entgegengesetzte Behauptung aufstellt: »Die Tugendlehre geht der Rechtslehre nothwendig voraus, weil man erst wissen muß, was und wie viel dem guten Willen überlassen sey, ehe man bestimmen kann was zu erzwingen.« Eins ist so wahr wie das Andere. Sobald das ganze Gebiet der menschlichen Handlungen in die hier angenommenen zwei Theile zerfällt, kann man offenbar den Umfang jedes

3) Daß beide sich desungeachtet nicht widersprechen ist S. 12. gezeigt.

4) Verschieden sind sie in Rücksicht des Gegenstandes. Beider Gegenstand sind freilich menschliche Handlungen. Aber alle menschlichen Handlungen sind entweder

- a) bloß innere, oder
- β) bloß äußere, oder
- γ) innere und äußere zugleich.

Die ersten fallen in das Gebiet der Sittenlehre nicht in das Gebiet der Rechtslehre (s. S. 11.). Die zweiten fallen in keines von beiden, wie unter S. 37 noch näher gezeigt werden soll. Die dritten gehören zum Bereich der Sittenlehre, in sofern sie von der Vernunft als nothwendig zur reinen Darstellung und Erhaltung der Menschenwürde gefordert oder als besser dazu angerathen, das Gegentheil derselben aber verworfen oder abgerathen wird (s. S. 11.); zum Bereich der Rechtslehre aber gehören sie, in sofern die Vernunft jede Verhinderung derselben durch Gewalt verbietet oder zuläßt. (s. S. 11.).

S. 15.

b. Zur Philosophie des positiven Rechtes.

Wie über jeden empirischen Gegenstand so können wir auch über das positive Recht philosophiren. Wir bilden dann, da das positive Recht in seinem Wechsel ein Theil der Geschichte ist, eine Philosophie der Geschichte. Daß aber diese Philosophie keine Rechtsphilosophie sey ist aus dem Vorhergehenden klar, und ist jedem klar welcher weiß

von beiden bestimmen, wenn der Umfang des andern zuvor schon bestimmt ist.

was Moralphilosophie, was analog Rechtsphilosophie, was überhaupt eine rein philosophische Disciplin sey. Diesem ist die Philosophie des positiven Rechts eine wissenschaftliche Beurtheilung des positiven Rechtes nach Grundsätzen der rechtssprechenden Vernunft. Wer nun behauptet, eine Philosophie des positiven Rechtes gebe es, aber keine Rechtsphilosophie, der übersieht die große Kleinigkeit, daß jene durch diese so nothwendig bedingt sey, wie das Sehen durch das Auge; denn wie könnte man über das Recht philosophiren, ohne im Besiz philosophischer Grundsätze über das Recht zu seyn? Oder will man diese etwa aus dem positiven Rechte erst abstrahiren? Das hieße die Aussprüche unseres eigenen Geistes, das was in unserem Inneren vorgeht, außer uns suchen, und wäre eben so thöricht, als wenn wir einen Andern bekehrten, uns zu sagen, was wir dächten, einsähen und begriffen.¹⁾

1) Nur eine völlige, bei der unter den Juristen immer mehr um sich greifenden Vernachlässigung der rein philosophischen Studien, wohl erklärbare Unbekanntschaft mit den ersten Elementen der Philosophie macht es begreiflich, wie man für Philosophie des Rechtes oder der Geschichte ausgeben könne, was zwar wohl eine Darstellung der den Wechsel der Erscheinungen hervorbringenden Ursachen, deren Entstehung, Verbindung und Veränderung seyn kann (gewöhnlich ist es nur ein für besondere Zwecke durch Phantasie, Gefühl und einseitiges Betrachten geschaffener Roman der Geschichte); was aber, wer die Philosophie nur oberflächlich kennt, nimmer als Philosophie anerkennen wird. Daß man dann auch das Naturrecht als etwas Großes preisen könne, wenn es so aufgefaßt wird, daß es wohl alles Andere, nur kein Naturrecht ist, während man es mit Hohn behandelt, wenn es dankbaren Gebrauch der höchsten Gottesgabe, wenn es die Anerkennung und das Bewußtseyn der Menschenwürde beurlundet, wenn es den einzigen Grund

c. Zum positiven Rechte.

Positives Recht ist das, nicht durch die sich selbst überlassene Vernunft, sondern durch eine äußere Auktorität dem Menschen zugesprochene Recht. Da nun der vernünftige Mensch nichts in der Welt als rechtssprechende Auktorität anerkennen kann, wovon ihm seine Vernunft nicht sagt, daß es eine solche Auktorität für ihn sey: so ist klar, daß es für den vernünftigen Menschen gar kein positives Recht gebe, wenn es kein Vernunftrecht gibt. Denn welchen Namen die Auktorität immer führen möge: Obrigkeit, Regent, Volk,

legt für die Wissenschaft, welche man gern preisen möchte: das kann wohl niemanden befremden, da eine in der Wurzel schon falsche Ansicht zur Wahrheit nicht führen wird. Mag man hundert Mal die dem Wechsel der Erscheinungen zu Grunde liegende tiefere Ordnung der Dinge begreifen und zum Bewußtseyn bringen: würdigen wird man sie nie können wenn man nicht Vernunftprincipe hat, die man nicht aus der Geschichte erst zum Bewußtseyn bringen kann. Freilich wird man dann nicht alles Bestehende oder jemahls Bestandene als vernünftig billigen können; das ist aber einmal Gottes Wille so gewesen, daß wir Vernunft haben, und als Vernunftmenschen nicht billigen können, was unserer Vernunft widerspricht; das wird auch wohl nicht aufhören, bis aller Gebrauch der Vernunft in den Menschen unterdrückt ist, was freilich mancher wünschen mag, wovor uns aber der Himmel wohl in Gnaden bewahren wird. Unzufrieden dürfen wir darum mit dem Bestehenden noch nicht seyn, noch weniger Projekte zum Umsturz desselben machen. Das widerspräche nun wieder der Vernunft, welche uns Zufriedenheit lehrt mit dem was die Fürscheidung zuläßt, und Umsturz des Bestehenden, auch wenn es unvernünftig ist, verbietet, weil sie Aufhebung desselben nur dem Gesetzgeber zutheilt.

Staat, Gesetz, Gewohnheit u. s. w.: immer muß schon vorher über dieselbe erkannt und festgesetzt seyn, daß sie solche Auktorität sey, d. h. daß sie befugt sey, uns Recht zu sprechen. Vorher nun haben wir (durch Gottes Anordnung) zu einem solchen Erkennen und Festsetzen einzig und allein die Vernunft; wo diese aber lehrt, daß es Auktoritäten gebe, die uns Recht sprechen können, und uns befiehlt, dieselben anzuerkennen, da ist sie ja eine rechterkennende und rechtsprechende Vernunft, da konstruirt sie eine Rechtsphilosophie; folglich steht die Wissenschaft des positiven Rechts zur Rechtsphilosophie, so lange es sich um eine vor der Vernunft haltbare Wahrheit handelt, in dem Verhältnisse des Bedingten zur Bedingung. Ohne Vernunftrecht ist kein positives Recht als Recht für vernünftige Menschen möglich, ist, was immer als positives Recht anerkannt und geschützt wird, nur ein Erzeugniß unbefugter Willkühr und Gewalt, oder des Zufalls, oder der Naturnothwendigkeit. Ohne Rechtsphilosophie ist daher alle positive Rechtslehre nur Sache des auffassenden Verstandes und des Gedächtnisses, nicht aber der richtenden Vernunft, kann sie wohl als historisches Faktum dastehen, niemals aber von der Vernunft als eine reale Wissenschaft, d. h. als eine Wissenschaft, deren Principien und Lehren der Vernunft um ihrer letzten Gründe willen Wahrheit enthalten, anerkannt werden.¹⁾

1) Dies hat wohl niemand treffender gesagt, als Hegel in seinen Grundlinien der Philosophie des Rechtes S. 7 — 14., woraus ich des beschränkten Raumes wegen nur folgende Stellen anführen will: »Das in der Zeit erscheinende Hervortreten und Entwickeln von Rechtsbestimmungen zu betrachten, — diese rein geschichtliche Bemühung, so wie die Erkenntniß ihrer verständigen Konsequenz, die

Aus diesem Grunde findet auch zwischen dem Naturrechte und allem positiven Rechte die große Verschiedenheit Statt, daß jenes allgemein gültig, und unveränderlich, dieses aber nur soweit gültig, als die Auktorität, wovon es ausgegangen, reicht, und seiner Natur nach, wie alles Empirische, dem steten Wechsel unterworfen ist, sofern nicht der Wechsel selbst dem Naturrechte geradezu widerspricht, denn ein solcher Wechsel kann nur als Faktum nie als an sich recht von der Vernunft anerkannt werden¹⁾. Welcher Wechsel des positiven Rechtes aber

aus der Vergleichung derselben mit bereits vorhandenen Rechtsverhältnissen hervorgeht, hat in ihrer eigenen Sphäre ihr Verdienst und ihre Würdigung, und steht außer dem Verhältniß mit der philosophischen Betrachtung, in sofern nämlich die Entwicklung aus historischen Gründen sich nicht selbst verwechselt mit der Entwicklung aus dem Begriffe, und die geschichtliche Erklärung und Rechtfertigung nicht zur Bedeutung einer an und für sich gültigen Rechtfertigung ausgedehnt wird.« — »Ein solches Aufzeigen und (pragmatisches) Erkennen aus den näheren oder entfernteren geschichtlichen Ursachen heißt man häufig: Erklären oder noch lieber begreifen, in der Meinung, als ob durch dieses Aufzeigen des Geschichtlichen alles oder vielmehr das Wesentliche, worauf es allein ankomme, geschehe, um das Gesetz oder Rechtsinstitution zu begreifen; während vielmehr das wahrhaft Wesentliche, der Begriff der Sache, dabei gar nicht zur Sprache gekommen ist. u. s. w.

- 1) So lange die Menschennatur und die praktische Vernunft dieselbe bleiben, und vorausgesetzt werden muß, daß des einen Menschen Vernunft nicht andere Grundfunktionen vollziehe, und andern Gesetzen gehorche, als die des Andern, muß offenbar der bloß durch Betrachtung der Menschennatur vermittelte Ausspruch der Vernunft über Recht und Unrecht immer derselbe und in allen Menschen derselbe seyn. Das sind wir genöthigt anzunehmen, sind daher

vor der rechtsprechenden Vernunft zulässig sey das wird die Folge deutlich lehren.

Aus diesem Grunde endlich wird das Vernunftrecht immer und ewig die letzte und höchste Instanz der Beur-

genöthigt, die klaren Aussprüche unseres Bewußtseyns für ganz allgemein objektiv zu halten, und daß Andere vielleicht etwas Anderes in ihrem Bewußtseyn finden, kann uns wohl Vorsicht in einzelner Reflektion empfehlen, nicht aber möglich machen den Satz, daß wir dem klaren Selbstbewußtseyn vertrauen müssen, als unwahr aufzugeben. Man hat hiegegen gesagt: Unsere eigene Vernunft stehe unter dem Einflusse der Geschichte, und was wir jetzt für vernünftig halten, würden wir, in einer andern Zeit geboren, und in einer andern Bildung erzogen, für unvernünftig gehalten haben. Dies mag wahr seyn, berechtigt uns aber nicht im Mindesten, unserer eigenen Vernunft den Gehorsam und die Achtung zu versagen, oder vielmehr macht uns dasselbe nicht einmal möglich, wie das Bewußtseyn uns deutlich genug bezeugt. Zudem ist es gänzlich falsch, daß unsere Vernunft selbst unter einem solchen Einflusse stehe; nur unsere Fähigkeit dieselbe zu gebrauchen steht darunter. Die Annahme daß die Vernunft selbst durch die Geschichte sich ändere, daß sie irgend eins ihrer notwendigen Grundgesetze verlieren oder nur wesentlich modificiren könnte, diese Annahme selbst würde uns mit Nothwendigkeit zur Verwerfung ihrer theoretischen und praktischen Gesetze als Bürgen für die Wahrheit und Normen für den Wandel führen, würde uns dadurch den Zugang zu aller andern Erkenntniß der Wahrheit auf immer versperren, würde uns endlich der höchsten Mißbilligung eben dieser Vernunft preisgeben, welche jede Verachtung ihrer Auktorität schlechtthin verwirft und mit Selbstverdammung bestraft. — Wer also sich selbst verwerfen will, oder (was freilich bequemer ist, und bei der zahllosen Menge von ehrenvollen Mustern, niemanden übel genommen wird), wer inkonsequent seyn will, der mag einer solchen Annahme sich hingeben.

theilung alles positiven Rechtes seyn müssen, weil von den Menschen wie sie einmal sind, nimmer wird als Recht anerkannt werden, wovon ihre Vernunft sagt, daß es nicht einmal Recht seyn dürfe.

§. 17.

d. Zur innern Rechtsgeschichte.

Da die innere Rechtsgeschichte die Darstellung der positiven Rechtswahrheiten nicht in ihrem beharrlichen Seyn zu irgend einer Zeit ist, sondern in ihrem Werden durch die ganze Zeitfolge von ihrem Entstehen an bis auf unsere Zeit ¹⁾: so ist das Verhältniß der Rechtsphilosophie zu dieser Geschichte kein anderes als das zum positiven Recht überhaupt, oder als das der Philosophie zur Geschichte. Man hüte sich nur, eine recht pragmatische Darstellung der Geschichte, ein Nachweisen der dem Wechsel der Erscheinungen zu Grunde liegenden Verkettung der letzten Ursachen, für eine Philosophie zu nehmen oder diese gar mit der Rechtswissenschaft zu verwechseln ²⁾.

1) Die äußere Rechtsgeschichte ist Geschichte der äußern That-
sachen, durch welche die Rechtswahrheiten Gegenstände der
Erfahrung wurden, also Geschichte der Quellen, woraus
das positive Recht als solches hervorging.

2) S. S. 15. Nota 1). Das Auffassen jener „Verkettung und
Ordnung“ ist offenbar nur ein Erkennen a posteriori, das
Auffassen eines empirisch Gegebenen, keinesweges, was
doch das Wesen aller Philosophie ist, ein Erkennen a priori
Vergl. S. 12. Treffend sagt in dieser Beziehung Kant:
„Was Rechtens sey (quid sit juris) d. i. was die Gesetze
„an einem gewissen Orte und zu einer gewissen Zeit sagen,
„oder gesagt haben, kann er (der empirische Rechtsgelehrte)
„noch wohl angeben: aber ob das, was sie wollten, auch
„recht sey, und das allgemeine Kriterium, woran man

C. Wie aus der Erkenntnißquelle des Naturrechts eine Wissenschaft des Naturrechts geschöpft werden könne.

Das Ideal einer Wissenschaft ist nach den Lehren der Logik: Wissenschaft sey ein Inbegriff von systematisch geordneten aus einem als wahr erwiesenen allgemeinen Grundsätze abgeleiteten Erkenntnissen. Wo möglich haben wir also hier einen solchen allgemeinen und wohlbegründeten Satz an die Spitze zu stellen, und aus diesem durch folgereehte Schlüsse alles was die Vernunft über Recht und Unrecht als wahr erkennt abzuleiten. Ueberall muß das allgemeine Princip als die Grundlage aller einzelnen Behauptungen erscheinen und diese einzelnen Behauptungen müssen in natürlicher Folge, wie eine durch die andere möglich wird, in einem leicht übersehbaren, und den Gegenstand erschöpfenden Systeme, wie aus dem Princip von selbst hervorgehend erscheinen. Auf diese Weise wird dem Ganzen gegeben, was die Wissenschaft charakterisirt: Gründlichkeit, systematische Ordnung, Vollständigkeit. Das Einzelne meiner Entwicklung und Anordnung für das Ganze werde ich gleich nach Aufstellung des Principis folgen lassen, wo es ohnehin des natürlichen Fortschreitens wegen

„überhaupt Recht sowohl als Unrecht (justum et injustum) erkennen könne, bleibt ihm wohl verborgen, wenn er nicht eine Zeitlang jene empirische Principien verläßt, die Quellen jener Urtheile in der bloßen Vernunft sucht, (wiewohl ihm dazu jene Gesetze zum Leitfaden dienen können), um zu einer möglichen positiven Gesetzgebung die Grundlage zu errichten. Eine bloß empirische Rechtslehre ist, (wie der hölzerne Kopf in Phädrus Fabel) ein Kopf der schön seyn mag, nur schade daß er kein Gehirn hat.“

vorkommen muß. (f. S. 20.) Daß es ganz gegen den Geist des Naturrechtes als einer philosophischen Disciplin verstoßen würde, irgend etwas aus Büchern erkennen zu wollen ist wohl überflüssig zu bemerken. Hier wie überall in der Philosophie können fremde Vorarbeiten wohl Kenntniß der Litteraturgeschichte des Faches aber nicht die innere Ueberzeugung von der Wahrheit geben. Und wenn auch die Kenntniß der Litterärsgeschichte auf eigene und fremde Fehler im Studium, auf die Hindernisse und Fördernisse der Wissenschaft aufmerksam machen kann, so ist doch die Litterärsgeschichte ohne eigene, durch philosophisches Forschen erworbene, Vorkenntniß nicht einmahl verständlich.

System des Naturrechts.

1791

I. Höchster Grundsatz des Rechtes.

Die allgemeine Aufgabe des Naturrechtes (als Wissenschaft) ist, wissenschaftlich zu bestimmen, welches Seyn und Handeln des Menschen nach dem Ausspruch der rechtsprechenden Vernunft recht sey, welches nicht. Weil nun die S. 11. gegebene Begründung des Rechtes einen allgemeinen Ausspruch der Vernunft über alles mögliche Seyn und Handeln des Menschen überhaupt nachgewiesen hat: so ist eben dieser Ausspruch der höchste Grundsatz des Naturrechtes, ist die Norm der vernunftrechtlichen Beurtheilung alles menschlichen Seyns und Handelns ¹⁾.

1) Er bleibt diese Norm unter allen auch den verschiedensten empirischen Verhältnissen, so lange durch diese nicht das Wesen der Menschennatur völlig aufgehoben ist, weil so lange der Grund jenes Ausspruches unabänderlich fortbesteht.